

# Beitragsordnung des Sportverein Union Selb e.V.



Stand nach Genehmigung durch den  
geschäftsführenden Vorstand am 13.12.2023

## Inhaltsverzeichnis

|  | Seite |
|--|-------|
| § 1: Grundsatz .....   | 2     |
| § 2: Beschlüsse .....  | 2     |
| § 3: Formen der Mitgliedschaft .....                         | 2     |
| § 4: Höhe der jährlichen Grundbeiträge je Beitragsform ..... | 2     |
| § 5: Zusatzbeiträge .....                                    | 3     |
| § 6: Datenverarbeitung .....                                 | 3     |
| § 7: Vereinskonto: .....                                     | 3     |
| § 8: Vereinsaustritt .....                                   | 3     |
| § 9: Beschluss und Änderung der Beitragsordnung .....        | 4     |
| § 10: Inkrafttreten .....                                    | 4     |

---

**§ 1: Grundsatz**

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie ergänzt die Regelungen aus § 10 der Vereinssatzung über die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Sie kann gemäß § 19 der Satzung nur vom geschäftsführenden Vorstand des Vereins geändert werden.

**§ 2: Beschlüsse**

(1) Die Höhe des Grundbeitrags, ggf. Aufnahmegebühren, Zusatzbeiträge, Sonderbeiträge und Abteilungsbeiträge sowie Gebühren legt der geschäftsführende Vorstand fest.

(2) Die festgesetzten Beiträge werden zum nächstfolgenden 1. Februar erhoben, vor dem der Beschluss gefasst wurde.

**§ 3 Formen der Mitgliedschaft**

Es gibt verschiedene Formen der Mitgliedschaft, die eine eigene Beitragsform begründen (entsprechend § 4 der Beitragsordnung). Für die verschiedenen Mitgliedsformen können unterschiedliche Beitragshöhen festgesetzt werden. Dies gilt sowohl für die Grundbeiträge als auch für Zusatzbeiträge, Sonderbeiträge oder Abteilungsbeiträge.

**§ 4: Höhe der jährlichen Grundbeiträge je Beitragsform**

| <b>Beitragsform</b> | <b>Mitgliedsform</b>                  | <b>Jahresbeitrag</b> |
|---------------------|---------------------------------------|----------------------|
| 01                  | Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre | 30 Euro              |
| 02                  | Erwachsene                            | 60 Euro              |
| 03                  | Familien                              | 80 Euro              |

Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.

(2) Ermäßigte Mitgliedsformen müssen beantragt, die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der internen Vorgaben.

(3) Änderungen der persönlichen Angaben sind umgehend mitzuteilen.

(4) Mitgliedsbeiträge werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.

(5) Wir ziehen den Grundbeitrag unter Angabe unserer Gläubiger-ID DE83ZZZ00000153772 und der Mandatsreferenz (interne Vereins-Mitgliedsnummer) jährlich zum 1. Februar (Jahreszahler), bzw. zum 1. Februar und zum 1. August (Halbjahreszahler) ein. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag.

(6) Gegebenenfalls festgelegte Zusatz- und Abteilungsbeiträge werden ebenso gemäß Absatz 5 zu den jeweils auf dem Aufnahmeantrag angegebenen Fälligkeiten eingezogen.

(7) Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Mitgliedsbeitrages Sorge zu tragen. Mitgliedsbeiträge sind an den Verein zur Zahlung spätestens fällig zu den unter Absatz 5 genannten Fristen eines laufenden Jahres und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.

(8) Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag ganz oder teilweise zu erlassen oder zu stunden. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.

### § 5: Zusatzbeiträge

(1) Für Mitglieder, die aktiv am Trainings- oder Spielbetrieb teilnehmen, wird ein jährlicher Zusatzbeitrag für die Nutzung der Vereinsinfrastruktur erhoben (Aktiven-Beitrag). Die Höhe des Beitrags staffelt sich gemäß nachfolgender Tabelle:

| Beitragsform | Mitgliedsform                         | Aktiven-Beitrag |
|--------------|---------------------------------------|-----------------|
| 01           | Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre | 20 Euro         |
| 02           | Erwachsene                            | 40 Euro         |
| 03           | Familien                              | siehe §5.2      |

(2) Bei Familienmitgliedschaften liegen ebenfalls die oben genannten Beitragssätze für Kinder & Jugendliche sowie Erwachsene zu Grunde. Die Höhe des zu entrichtenden Beitrags ist somit von der Anzahl der aktiv am Sportbetrieb teilnehmenden Familienmitglieder abhängig. Treten sämtliche in einem Haushalt lebenden Mitglieder einer Familie im Rahmen einer Familienmitgliedschaft dem Verein bei, so reduziert sich dieser Aktiven-Beitrag für die jeweils aktiven Familienmitglieder um 50%.

(3) Für zusätzliche Sportangebote (Alt-Herren Abteilung, Sportkurse, Rehabilitationsprogramme usw.) können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen vom geschäftsführenden Vorstand festzulegen sind.

### § 6: Datenverarbeitung

Die Beitrags- und Gebührenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden nach der Datenschutzgrundverordnung gespeichert.

### § 7: Vereinskonto:

**IBAN:** DE52 7805 0000 0430 0087 06  
**BIC:** BYLADEM1HOF  
**Kreditinstitut:** Sparkasse Hochfranken

Überweisung von Vereinsbeiträgen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

### § 8: Vereinsaustritt

(1) Der freiwillige Vereinsaustritt ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines Kalenderjahres (31.12.) möglich. Der freiwillige Austritt muss schriftlich erklärt werden

(2) Bei Beendigung der Mitgliedschaft - gleich aus welchem Grund - erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben unberührt.

**§ 9: Beschluss und Änderung der Beitragsordnung**

Über Annahme und Änderung dieser Beitragsordnung entscheidet der geschäftsführende Vorstand gemäß § 19 der Vereinssatzung.

**§ 10: Inkrafttreten**

Diese Beitragsordnung wurde vom geschäftsführenden Vorstand in der Sitzung am 13.12.2023 genehmigt und tritt mit Bekanntgabe auf der Homepage des Vereins und per Aushang im Vereinsheim am 01.02.2024 in Kraft.

Selb, den 13. Dezember 2023,

**Sportverein Union Selb e.V.**